und ihren Befugnüßen.

4.) Es mögte wie hinführo hier wie die Gebräuche auch hoyer gegen Zittau zu und wieder Zittauischer Bier nach Hirschberg geschafft werden; Was aber hoyer und anderen wieder recht, solte nach Gebühr gestrafft.

5.) Die Zittauischen schicken nächsten Jahrs die Ihrigen 3. 4. oder 5. Rähte Mich zum Erbeben Königs. und nach Zittau beruffen. Einmahl sie da aber nicht Meisterstücke; sondern Meisterstück; so selten sie da die rechte Meisterstücke nicht Görlitz zu treiben.

6.) Erlaubt und gebäthet Ihr. Majest. dem Braumalz Ampte, mit Gewandt, Laden, Gelten, wie hiesige Innungen und Städte zu gebrauchen.

Endlich, folget in dem Briefe, das beyde Städte in Ihren Privilegien nicht weiter Dörfer Ihr. Maj. Ambtsmäßig Landes Herrschaft, als Sie ihnen dazu Königl. Gnade, die Ungarische aber zu vermehren, nebst einer gewissen Zeit Königl. Name zu Görlitz, über dieses Königl. Privilegium dem Rathe und Gemeine zu Görlitz ertheilet

(a.) Sind zuletzt die Königl. Georgens Privilegium dem von Gnaden Sie und Görlitz wegen der Land-Acciese ertheilet Anno. 1462. Donnerstag nach Petri und Pauli Tag, der gleichen König Uladislai Privilegium wegen der Land Acciese dem von Gnaden Sie und Görlitz ertheilet Ao: 1503. Dienstag vor Luciae

(b.) vid Grosser. Chron. P. I. fol. 103.

(c.) Wen dieses Jus patronatus melden die Annales Mylii so viel Hocsmo Sclef. 1474. die 23. Septbr. Jus patronatus in ecclesia parochiali Görlicensi, cujus autoritas aliis penes Bohemiae Reges fuit, traditum est a Vratislavie Rege Matthiae Senatui, curatis civibus, et toti communitati Görlicensi

(d.) Wegen der Herren Land Hauptmann König Uladislaus dem Decano in Gnaden Sie Commission gegeben, bey Vacirenden Pastorate eine tüchtige Personen zu praesentiren; Allein aber niemahl wird Dem Herrn gloriren ist Ihnen Lasten, diese Macht dem Rath Obrigkeit allerdings confericet, Gaben dem